Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 65 (1990)

Heft: 1

Rubrik: Mieter

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Wohnungswechsel

Es kommt immer wieder vor, dass Mieter beim Auszug aus der Wohnung, sei es aus Vergesslichkeit oder aus Absicht, Gegenstände zurücklassen. Bevorzugterweise findet man dieses «Stückgut» in Estrich- und Kellerabteilen. Und jedesmal stellt sich die Frage, was nun damit zu geschehen hat.

Wenn dem Vermieter die Adresse des Mieters bekannt ist, gibt es in der Regel keine Probleme. Der Vermieter ruft dem ehemaligen Mieter an, bittet ihn, seine vergessenen Sachen abzuholen, und das Problem ist erledigt. Wenn der Mieter seine Waren trotz Aufforderung nicht abholt, ist der Vermieter berechtigt, diese fortzuschaffen oder fortschaffen zu lassen. Der Mieter kann sogar für die Kosten haftbar gemacht werden.

Die Fortschaffung zurückgelassener Gegenstände durch den Vermieter ist zulässig, weil der Mieter die Mietsache nach dem Gesetz in einem einwandfreien Zustand hinterlassen sollte. Darin ist die Verpflichtung des Mieters zur vollständigen Räumung und zur Schlussreinigung inbegriffen. Die Verpflichtung, eingebrachte Sachen fortzuschaffen, gehört ebenfalls hierzu.

-----

#### Wertvolle Gegenstände aufbewahren

Kennt der Vermieter die Adresse des Mieters nicht, so kann er wertlose Gegenstände einfach wegwerfen. Wertvolle Gegenstände muss er dagegen über eine längere Zeitspanne aufbewahren. Erst wenn sich der ehemalige Mieter auch nach längerer Zeit nicht meldet und seine Gegenstände zurückverlangt, kann der Vermieter davon ausgehen, dass der Mieter das Eigentum an den vergessenen Habseligkeiten aufgeben wollte. Erst jetzt kann der Vermieter mit den zurückgelassenen Sachen das tun, was ihm am vernünftigsten erscheint oder was mit den geringsten Kosten verbunden ist.

## Vermieter ist kein Detektiv

Es besteht keine Verpflichtung, dass der Vermieter dem Mieter, der ohne Hinterlassung seiner neuen Adresse weggezogen ist, nachspringt, um die liegengelassenen Gegenstände an den Mann zu bringen.

Um unliebsame Überraschungen und Umstände wegen Fundsachen zu vermeiden, empfiehlt der Schweizerische Hauseigentümerverband bei Umzügen einige einfache Regeln zu beachten:



- Grundsätzlich ist eine formelle Wohnungsübergabe vorzunehmen. Dabei wird die Wohnung besichtigt und der Zustand der einzelnen Räume protokolliert. Wenn die Wohnung nach dem Auszug des alten Mieters nicht erneuert wird, kann das Abnahmeprotokoll dem neuen Mieter gleich als Übergabeprotokoll dienen. Dann muss es aber vom Vermieter, vom aus- und vom einziehenden Mieter unterschrieben sein.
- Während des Rundgangs bei der Wohnungsübergabe ist speziell auf vergessene Gegenstände zu achten; Kellerund Estrichabteile sind ebenfalls in den Rundgang einzubeziehen.
- Verlässt der Mieter am Ende der Mietzeit die Wohnung ohne eine formelle Wohnungsübergabe, ist es nach Meinung des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes für den Mieter von Vorteil, dem Vermieter die neue Adresse zu hinterlassen.

Quelle: Hauseigentümerverband





